

Ethische Kennzeichnung von Lebensmitteln

Dr. Bernhard Jank¹

Die neue Kennzeichnungspflicht genetisch veränderter Lebensmittel soll die Wahlfreiheit der Verbraucher/innen gewährleisten. Durch die neuen EU-Verordnungen wird die Forderung nach einer eindeutigen Kennzeichnung erfüllt. Diese wird ergänzt durch freiwillige Kennzeichnungen der Produktionsweise im Fall des ökologischen Landbaus und des fairen Handels. Die Kennzeichnung trägt auch ethischen Bedenken Rechnung.

In zahlreichen Untersuchungen hat die große Mehrheit der Verbraucher/innen die Forderung nach einer eindeutigen Kennzeichnung zum Ausdruck gebracht, unabhängig von der Nachweisbarkeit der gentechnischen Veränderung im Endprodukt. Zu diesen Untersuchungen zählt das Forschungsprojekt "Public Perceptions of Agricultural Biotechnologies in Europe (PABE)" (siehe <http://www.lancs.ac.uk/depts/ieppp/pabe/>). Die Gentechnik-Kennzeichnung wird als Schutz vor potentiellen Risiken und als Mittel der persönlichen Wahlfreiheit angesehen. Die Kennzeichnung soll die Möglichkeit bieten, den Kauf von genetisch veränderten Lebensmitteln zu vermeiden und Einfluss auf die Produktionsweise von Lebensmitteln zu nehmen.

Die Europäische Union (EU) hat diese Forderung mit der Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und der Verordnung 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen (GVO) umgesetzt. Die neuen EU-Verordnungen gelten seit 18. April 2004. Alle Lebensmittel und Futtermittel, die GVO enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt wurden, sind kennzeichnungspflichtig, und zwar unabhängig von der Nachweisbarkeit der gentechnischen Veränderung. Das bisher geltende Nachweisprinzip wird aufgegeben und durch ein umfassendes Anwendungsprinzip ersetzt, das die gesamte Produktionskette "vom Feld bis zum Teller" berücksichtigt.

Die Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel muss auch über Merkmale oder Eigenschaften Auskunft geben, die dazu führen, dass ein Lebensmittel sich von einem entsprechenden herkömmlichen Erzeugnis unterscheidet. Das betrifft die Zusammensetzung, den Nährwert oder nutritive Wirkungen, den Verwendungszweck und gesundheitliche Auswirkungen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen (z.B. Allergiker). Das Gleiche gilt für Merkmale und Eigenschaften, die Anlass zu ethischen oder religiösen Bedenken (z.B. wenn tierische Gene übertragen wurden) geben. Wenn es kein entsprechendes herkömmliches Erzeugnis gibt, sind Informationen über Art und Merkmale der betreffenden Lebensmittel auf dem Etikett anzubringen.

Die Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel soll ermöglichen, Gentechnik aus einer Vielfalt möglicher Beweggründe zu vermeiden. Darüber hinaus können Verbraucher/innen durch Kaufentscheidungen Einfluss auf die Produktionsweise von Lebensmitteln (mit oder ohne GVO) nehmen. Die Kennzeichnungspflicht für genetisch veränderte Lebensmittel wird ergänzt durch die freiwillige Kennzeichnung für Produkte aus dem ökologischen Landbau. Auch im Bereich des fairen Handels sind derzeit erweiterte Kriterien für das FAIR-TRADE Gütezeichen in Ausarbeitung, die sich auf den Ausschluss der Gentechnik beziehen.

Das FAIRTRADE Gütezeichen ist ein Sozillabel mit arbeitsrechtlichen und sozialen Mindeststandards. Darüber hinaus leisten traditionelle und naturnahe Anbaumethoden einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung natürlicher Ressourcen. Die Produzent/innen erhalten einen Aufschlag für ökologisch angebaute Produkte. Die Voraussetzung für diese freiwillige Kennzeichnung ist die Erfüllung bestimmter Kriterien, die sowohl von den Produzent/innen als auch von den zertifizierten Importeuren erfüllt werden müssen. Diese Kriterien legt die Dachorganisation Fairtrade Labeling Organizations International (FLO) fest. FLO ist für die Kontrolle der Einhaltung der FAIRTRADE Kriterien und den Warenfluss sowie die Lizenzierung von Importeuren verantwortlich (siehe <http://www.fairtrade.at> und <http://www.fairtrade.net>).

Der faire Handel garantiert Kleinbauernfamilien in wirtschaftlich benachteiligten Ländern faire Preise und langfristige Abnahmeverträge sowie Plantagenarbeiter/innen faire Löhne. Er öffnet den Produzent/innen direkten Zugang zu den Märkten der Industrieländer und schließt Zwischenhändler/innen aus. Allein durch diesen Direktverkauf können die Produzent/innen ihre Einkünfte erheblich steigern und aus dem Kreislauf von Abhängigkeiten ausbrechen. Sie sind in der Lage, ihre Lebenssituation dauerhaft und eigenverantwortlich zu verbessern. Namhafte Organisationen des fairen Handels lehnen Gentechnik, Hybridsaatgut und Patente auf Kulturpflanzen aus ethischen Gründen ab, weil für die Produzent/innen in den Entwicklungsländern wirtschaftliche Abhängigkeiten entstehen könnten.

Wird eine Hybridsorte weiter vermehrt, spaltet sie sich in verschiedene Formen auf; die Sorte ist als solche nicht beständig. Dieses Saatgut ist nur für den einmaligen Anbau geeignet und muss jährlich neu gekauft werden. Die Patentierung von Kulturpflanzen erfolgt gewöhnlich im Zuge einer gentechnischen Veränderung. Die Weiterverwendung dieses Saatguts ist patentrechtlich stark eingeschränkt. Bisher konnte ein Teil der Ernte zurück-

¹ Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Abt. IV/B/11

gehalten und zwischen den Produzent/innen getauscht werden, um es in der nächsten Saison erneut zur Aussaat zu verwenden. Diese Problematik betrifft z.B. Reis und Baumwolle; Baumwollöle können als Lebensmittel verwendet werden.

Die österreichische Bundesregierung hat sich auch auf internationaler Ebene immer wieder für fairen Handel mit Entwicklungsländern eingesetzt. Durch dieses Engagement konnte u.a. erreicht werden, dass die Förderung des fairen Handels in das Cotonou-Abkommen zwischen der EU und den Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifik aufgenommen wurde. Auch in einer Entschließung des Rates der Entwicklungshilfe-Minister am 8. November 2001 wurde auf Initiative Österreichs der faire Handel berücksichtigt. Der Rat unterstreicht darin die Bedeutung des fairen Handels als effektives Konzept für die Bildungsarbeit zum Thema Entwicklungszusammenarbeit.

In Österreich war lange unklar, ob und wie weit der Kauf fair gehandelter Produkte durch die öffentliche Hand mit den Bestimmungen des Vergaberechtes vereinbar ist. Der parlamentarische Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit hat am 8. Mai 2002 einen Bericht über die Aktivitäten der Bundesregierung zum Fairen Handel diskutiert. Der Bericht entstand in Folge einer einstimmigen Resolution der vier Parlamentsfraktionen

zum Thema Fairer Handel. Darin hatten die Parlamentarier die Bundesregierung aufgefordert, alle Möglichkeiten zu prüfen, inwieweit in der Gesetzgebung, im Budget und im öffentlichen Beschaffungswesen die Förderung des Fairen Handels angemessen berücksichtigt werden kann.

Der Bericht trifft dazu eine klare Aussage: "Die Beschaffung fair gehandelter Kaffees durch öffentliche Einrichtungen des Bundes kann mit guten Gründen als rechtlich unbedenklich bezeichnet werden, sofern der Auftragswert nicht den Schwellenwert von rund EUR 162.000,- pro Ressort überschreitet". Vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bedenken wurden damit ausgeräumt. Einrichtungen des Bundes können im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens fair gehandelter Kaffee kaufen. Damit leisten sie - wie viele private Konsument/innen - wirksame Entwicklungszusammenarbeit.

Sowohl gesundheitliche als auch ethische Aspekte der Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel sind Gegenstand eines Workshops, den das Interuniversitäre Forschungszentrum für Arbeit, Technik und Kultur (IFZ) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF) voraussichtlich Anfang Oktober 2004 in Wien durchführen wird.

Wiener Landessanitätsrat erhielt neue gesetzliche Basis

Dr. Elisabeth Kremeier¹, Dr. Ursula Karnthaler¹

Mit 1. März 2004 trat das Wiener Landessanitätsratsgesetz vom 6. Februar 2004 in Kraft, wodurch der Landessanitätsrat in Wien, der bis dahin auf dem Reichssanitätsgesetz aus dem Jahr 1870 basierte, eine moderne gesetzliche Grundlage erhielt.

Der Landessanitätsrat besteht nunmehr aus 16 ordentlichen Mitgliedern, denen ein Stimmrecht zukommt, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, die entweder als ständige außerordentliche Mitglieder für die gesamte Funktionsperiode bestellt werden oder bei Bedarf als nicht ständige außerordentliche Mitglieder nur für eine Sitzung beigezogen werden.

Die ständigen Mitglieder werden von der Landesregierung jeweils auf drei Jahre bestellt, wobei die Möglichkeit der Wiederbestellung auf drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden beschränkt ist. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern wurde bei der Bestellung der neuen Mitglieder geachtet.

Die bereits bisher geübte Praxis, auch einen Vertreter der Ärztekammer, der Apothekerkammer und aus dem Bereich der Sozialversicherungsträger in dieses Gremium einzubinden, wurde durch ein Vorschlagsrecht dieser für das Gesundheitswesen wichtigen Institutionen für jeweils ein ordentliches Mitglied gesetzlich verankert. Insgesamt steht damit dem Herrn Landeshauptmann und der Landesregierung ein beratendes Organ zur Verfügung, das aus hochrangigen Fachleuten aus den ver-

schiedenen medizinischen Fachgebieten besteht und zugleich auch die wichtigsten Säulen des Gesundheitswesens repräsentiert.

Die Landessanitätsdirektorin, Frau Oberstadtphysika Dr. Elisabeth Kremeier, die als einziges Mitglied gesetzlich verankert ist, wurde in der konstituierenden Sitzung vom 15. April 2004, für die laufende Funktionsperiode wiederum zur Vorsitzenden gewählt.

Entsprechend dem Landessanitätsratsgesetz und dem § 35 des Wiener Krankenanstaltengesetzes obliegt es dem Landessanitätsrat, Gutachten über die fachliche Befähigung von Ärzten und Apothekern, die sich um leitende Funktionen in öffentlichen Krankenanstalten bewerben, zu erstellen.

Weiters befasst sich der Landessanitätsrat auch mit aktuellen gesundheitsrelevanten Themen, und zwar sowohl von sich aus als auch über Aufforderung des Landeshauptmanns oder eines Mitgliedes der Landesregierung. Im Wesentlichen haben sich die Aufgaben des Landessanitätsrates im Vergleich zur bisherigen Regelung damit nicht verändert. Die Möglichkeit, die fachliche Expertise dieses hochrangigen Gremiums für wesentliche Fragestellungen im Bereich des Gesundheitswesens einzusetzen, wurde jedoch durch die Erhöhung der Mitgliederanzahl, und die damit verbundene größere Streuung der vertretenen medizinischen Sonderfächer, erweitert.

¹ Landessanitätsdirektion Wien